



Schützengesellschaft 1960 Höchberg e.V.

Albrecht-Dürer-Str. 3 · 97204 Höchberg
(Schützenhaus)

Stand 4. März 2021

Vorab-Information: Schießbetrieb im Freien ab 8.3. mit Einschränkungen wieder möglich!

Verordnungstext und Rahmenhygienekonzept stehen noch aus.

Aktuell haben die **Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder** sowie der **Bayerische Ministerrat Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmen** beschlossen, die einen **Wiedereinstieg in unseren Sportbetrieb** ermöglichen. Erste, schießsportrelevante Änderungen sind schon ab den **8. März 2021** vorgesehen:

- **Frühestens ab 8. März 2021:**
 - Bei einer im Landkreis bzw. kreisfreien Stadt stabilen **7-Tage-Inzidenz von unter 50:** Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (**max. 10 Personen**) im **Außenbereich**, auch auf Außensportanlagen.
 - Bei einer im Landkreis bzw. kreisfreien Stadt stabilen **7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100:** Individualsport mit **maximal 5 Personen aus 2 Haushalten** und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen.
- **Frühestens ab 22. März 2021:**
 - Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt seit mindestens **14 Tagen eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 besteht:** Kontaktfreier Sport im **Innenbereich**, Kontaktsport im Außenbereich.
 - Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt seit mindestens **14 Tagen eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 besteht:** Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen **Schnell- oder Selbsttest** verfügen.
- **Notbremse:** Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum 7.3.2021 gegolten haben.
- **Staatliche Rahmenhygienekonzepte:** Die näheren Details der Öffnungen richten sich nach Rahmenkonzepten, die die Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wissenschaft und Kunst sowie für Digitales bzw. des Innern, für Sport und Integration jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellen.
- Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der benannten Vorgaben unsere **halboffenen/teilgedeckten Schießstände** wieder – wie letztes Jahr – dem Außenbereich zugerechnet werden.

Sobald die diesbezügliche, **12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)** und das **staatliche Rahmenhygienekonzept** für unseren Sportbetrieb vorliegen und von uns ausgewertet wurden, werden wir an dieser Stelle hierzu informieren. Insbesondere ist auch wieder vorgesehen, **BSSB-Musterhygienekonzepte** zur Verfügung zu stellen, die die staatlichen Rahmenhygienekonzepte umsetzen.

Aktuell gilt in Bayern noch die zuletzt **durch Verordnung vom 24. Februar 2021 geänderte Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (11. BayIfSMV). Die geänderte Verordnung gilt vorerst bis zum 7. März 2021. Sportschießen ist hiernach – wie bisher – derzeit nur noch für **Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader)** möglich.



Schützengesellschaft 1960 Höchberg e.V.

Albrecht-Dürer-Str. 3 · 97204 Höchberg
(Schützenhaus)

Hilfsprogramme zur Abfederung der pandemiebedingten Wirtschaftsschäden:

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes („November- und Dezemberhilfe“)

- Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständigen, **Vereine** und Einrichtungen gewährt der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe („November- bzw. Dezemberhilfe“), um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.
 - Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 30. April 2021** gestellt werden.
 - Anträge auf Dezemberhilfe können **bis zum 30. April 2021** gestellt werden.
 - Weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- Zur **Frage, ob auch unsere Schützenvereine, die keinen Angestellten haben, antragsberechtigt sind**, hat sich der BSSB direkt an das Bundeswirtschaftsministerium u.a. mit der Bitte um eine entsprechende **Anpassung des Antragsformulars** gewandt. Parallel haben wir den Deutschen Schützenbund (DSB) gebeten, in Rücksprache mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bei den zuständigen Stellen auf eine praktikable Lösung für unsere Schützenvereine zu drängen. **Sobald eine Klärung erzielt werden konnte, werden wir hierzu an dieser Stelle informieren.**

Überbrückungshilfe Corona

- Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm mit einem Programmvolumen von maximal 24,6 Milliarden Euro.
- Die Überbrückungshilfe umfasst verschiedene Phasen:
 - Die **erste Phase** betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. **Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.**
 - Der Bund hat mittlerweile die **Verlängerung der Überbrückungshilfe** beschlossen. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die **zweite Phase** können **bis 31. März 2021** gestellt werden.
 - Die **dritte Phase** (Überbrückungshilfe III) umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Anträge für die dritte Phase können **bis 31. August 2021** gestellt werden.
- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege

- Mit dem Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege (einschließlich Faschingsvereine) will die Bayerische Staatsregierung gewährleisten, dass das gesellschaftlich-kulturelle Wirken dieser Vereine auch in Zukunft gesichert ist und Traditionen und Bräuche in Bayern erhalten bleiben. Dazu gewährt der Freistaat Bayern einen einmaligen Ausgleich entstandener Nachteile in Höhe von 50 % der coronabedingten Nettoeinnahmeausfälle aus Veranstaltungen, Festen und vergleichbaren Aktivitäten im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 bis zu 2000 Euro pro Verein.
- Auf Anfrage des BSSB teilt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit, dass Schützenvereine, deren **satzungsmäßiger Hauptzweck in der Pflege von Schützenbrauchtum liegt**, im Rahmen des Hilfsprogramms antragsberechtigt sind, sofern auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind: Alles Nähere hierzu finden Sie [hier](#).
- Schützenvereine mit dem Schwerpunkt Sport können über dieses Programm leider **nicht** gefördert werden.
- Vermeidung von Doppelförderungen: Soweit antragsberechtigte Schützenvereine auch Hilfen für Sportvereine in Anspruch nehmen können, werden diese auf eine Unterstützung aus dem Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege angerechnet.



Schützengesellschaft 1960 Höchberg e.V.

Albrecht-Dürer-Str. 3 · 97204 Höchberg
(Schützenhaus)

KfW-Schnellkredit

- Interessierten kleinen Unternehmen wird eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. **Er soll nun auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen.**
- **Über die Hausbanken** können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.
- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Corona-Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen in Bayern

- Der Corona-Kredit-Gemeinnützig der LfA Förderbank Bayern unterstützt gemeinnützige Organisationen, die im Zuge der Corona-Krise einen Liquiditätsbedarf haben, und zeichnet sich durch die folgenden Eckpunkte aus:
 - Bonitätsunabhängiger fester Zinssatz in Höhe von 1,5 Prozent
 - Finanzierungen bis 800.000 Euro
 - Laufzeiten: 5 oder 10 Jahre frei wählbar und Tilgungsfreijahre
 - Übernahme des Ausfallrisikos durch eine 100-prozentige Haftungsfreistellung
 - Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung
- Detaillierte Informationen zum „Corona-Kredit-Gemeinnützig“ finden Sie auf der Homepage der LfA Förderbank Bayern: [hier](#).

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

- Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 2020 legt fest: "Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist **für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.**"
- "Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist."



Schützengesellschaft 1960 Höchberg e.V.

Albrecht-Dürer-Str. 3 · 97204 Höchberg
(Schützenhaus)

Die Infektionsschutzmaßnahmen nach der 11. BayIfSMV:

Sportschießen nur für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich

- Es gilt eine allgemeine **Ausgangsbeschränkung**. Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings **ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie einer weiteren Person eines anderen Hausstands**. Die dazugehörigen Kinder bis einschließlich drei Jahre werden nicht mitgezählt.
- **Da aber zugleich der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten indoor wie auch unter freiem Himmel untersagt bleiben, können wir unser Sportschießen derzeit nicht ausüben.**
- Die Ausnahme bildet der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader: Dieser ist auch weiterhin unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. Die Anwesenheit von Zuschauern bleibt hierbei weiter ausgeschlossen. **Auch sind die gesonderten Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz und zur nächtlichen Ausgangssperre zu beachten. Der betroffene Leistungssportler möge sich in diesen Fällen an seinen Kadertrainer wenden.**
- **Die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten:** In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) auch nur an einem Tag innerhalb der letzten sieben Tage den Wert von 100 überschritten hat, ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Die Ausnahmen hierzu sind in der benannten Verordnung aufgeführt, betreffen aber nicht unser Sportschießen.
- **Die Kreisverwaltungsbehörden müssen bzw. können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.
- D.h. dass auch beim Böllern gilt: **Die Ausübung ist derzeit untersagt.**
- **Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Vereinsveranstaltungen und Gastrobetrieb bleiben untersagt

- Veranstaltungen und Versammlungen bleiben landesweit untersagt. **Das bedeutet, dass derzeit weder Vereinssitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.**
- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist vorbehaltlich der Vorschriften zur nächtlichen Ausgangssperre nur **Angehörigen desselben Hausstands und einer weiteren Person** sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt. **Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten.**
- **Ausnahmegenehmigungen** können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- **Auch Gastronomiebetriebe jeder Art** bleiben **derzeit** mit Ausnahme von Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie von Sonderregeln für Betriebskantinen **untersagt**. Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Schützenhäusern.



Schützengesellschaft 1960 Höchberg e.V.

Albrecht-Dürer-Str. 3 · 97204 Höchberg
(Schützenhaus)

Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind – wenn die Arbeiten unaufschiebbar und zwingend notwendig sind – auch weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.
- So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden: **Derzeit sind nur noch Arbeitsgruppen erlaubt, die aus den Angehörigen eines Hausstandes bestehen ggf. ergänzt durch maximal eine Person aus einem weiteren Hausstand. Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht

- Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: [Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#)
- Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Schützenvereine betreffen:
 - **Was tun, wenn 2020 Vorstandswahlen durchzuführen sind?** Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet. **Die Übergangsvorschrift des Artikel 2 § 5 Abs. 1 (COVInsAG) für eingetragene Vereine ist mit der jetzt erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.**
 - **Was tun, wenn 2020 eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?** Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
 - **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?** Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
 - **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen?** Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.
- Bitte verstehen Sie diese Auflistung lediglich als einen gerafften Auszug und Überblick. Alles Genauere entnehmen Sie bitte dem benannten Gesetzestext und einem diesbezüglichen [Hinweis des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht](#)
- **Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.**



Schützengesellschaft 1960 Höchberg e.V.

Albrecht-Dürer-Str. 3 · 97204 Höchberg
(Schützenhaus)

Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis

- Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss.
Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.
- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.
- Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.
- Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt.
Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen. **Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.**
- Dazu zwei Fallbeispiele:
 - Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019.
Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12.
Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.
 - Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen. Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg. Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.
- Zusammengefasst bedeutet dies: **Die Standsperrungen begründen kein zeitliches „Verkürzen“.** Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.
- Hinweis für alle Antragsteller:
 - **Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.**
 - **Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen“ zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.**

BSSB-Geschäftsstelle weiter per Telefon und E-Mail zu erreichen

Trotz der weiterhin gültigen Einschränkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu allen Fragen rund um Schießsport und Schützenwesen zur Verfügung!

- Die BSSB-Geschäftsstelle ist weiter über Telefon und E-Mail zu erreichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der BSSB-Homepage.
- Um den staatlichen Anordnungen, insbesondere aber dem Gesundheitsschutz unserer Gäste und Mitarbeiter gerecht zu werden, bleibt die Geschäftsstelle des BSSB allerdings bis auf Weiteres für den Parteienverkehr geschlossen.



Schützengesellschaft 1960 Höchberg e.V.

Albrecht-Dürer-Str. 3 · 97204 Höchberg
(Schützenhaus)

Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück: Wurfscheibenschießen eingestellt

- Auf Grundlage der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der Schießbetrieb auf unserer Wurfscheibenanlage derzeit **eingestellt**.
- Lediglich das Training des Bundes- und Landeskaders ist derzeit noch möglich.
- Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer [BSSB-Homepage](#).

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.